

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT120130-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. M. Schaffitz und Oberrichter lic. iur. M. Spahn sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani Schmidt.

Urteil vom 5. September 2012

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 1. Juni 2012 (EB120141)**

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 1. Juni 2012 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes C._____ (Zahlungsbefehl vom 19. März 2012) gestützt auf den Mietvertrag für Geschäftsräume vom 20. September 2010, zwei Mietverträge für Garagen und Autoabstellplätze vom 20. September 2010 bzw. 1. April 2011 sowie den Mietvertrag für Wohnräume vom 22. September 2011 für ausstehende Mietzinse provisorische Rechtsöffnung für Fr. 8'260.– nebst 5% Zins seit 1. März 2012. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) geregelt (Urk. 14 S. 6).

1.2 Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 17. August 2012 (Datum Poststempel) fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 13).

1.3 Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1 Die Gesuchsgegnerin stellt vorliegend keinen expliziten Rechtsmittelantrag, doch sind unklare Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen. Dabei ist auch auf die Begründung abzustellen (Leuenberger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Zürich/Basel/ Genf 2010, N 38 zu Art. 221 ZPO). Der Begründung der Gesuchsgegnerin kann entnommen werden, dass sie nach wie vor die Mietzinsdepots von insgesamt Fr. 4'750.– (Fr. 3'300.– aus dem Mietverhältnis für die Wohnung, beendet am 30. März 2012, und Fr. 1'450.– aus dem Mietverhältnis für die Garage, beendet am 30. Mai 2012) an die unbestrittenenmassen ausstehende Forderung in der Höhe von Fr. 8'260.– angerechnet wissen will (Urk. 13). Damit ist in wohlwollender Auslegung davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides im den Betrag von Fr. 3'510.– übersteigenden Umfang beantragt (Fr. 8'260.– – [Fr. 3'300.– + Fr. 1'450.–]).

2.2 Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Zwar will die Gesuchsgegnerin erneut die ausstehenden Mietzinse mit dem Mietzinsdepot für die Wohnung und die Garage verrechnet wissen. Indessen setzt sie sich in ihrer Beschwerdeschrift mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 14 S. 3 f.) in keiner Weise auseinander und führt nicht an, inwiefern diese fehlerhaft sein sollten. Sodann macht sie auch keine Verletzung des anwendbaren Rechts geltend. Damit bleibt es mangels konkreter Rügen beim vorinstanzlichen Entscheid.

2.3 Der Vollständigkeit halber ist die Gesuchsgegnerin hinsichtlich ihres Einwandes des fehlenden Geldes darauf hinzuweisen, dass nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft wird, ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann. Dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG).

2.4 Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 13, sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 8'260.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 5. September 2012

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am:
se